MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Träger des Friedensnobelpreises

Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Telefon: 030 700 130-130
Fax: 030 700 130-340
spenderservice@berlin.msf.org
www.aerzte-ohne-grenzen.de

SPENDENKONTO
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

# Bestätigung über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeitrag

Quittungs-ID: 00154621 Spender-Nr.: 3100963

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personalvereinigungen oder Vermögensmassen

**Name und Anschrift des/ der Zuwendenden:** BHC- Bauhaus Cottbus GmbH
Am Technologiepark 11, 03099 Kolkwitz

**Betrag der Zuwendung:**

| | |
|---|---|
| in Ziffern | 750,00 € |
| in Buchstaben | siebenhundertfünfzig |
| Tag der Zuwendung | 07.12.2020 |

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja ☐ Nein ⊗

Wir sind wegen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/672/52443 vom 27.08.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Berlin, den 09.12.2020

Christian Katzer
Geschäftsführer von Ärzte ohne Grenzen

Diese Zuwendungsbestätigung wird lt. Genehmigung vom 08.06.2005 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/672/52443, automatisch erstellt und ist ohne Originalunterschrift gültig.

**Hinweis:**
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)